

Musikschulsatzung der Stadt Landau a.d.Isar

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund der Art. 23 und 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

MUSIKSCHULSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Stadt Landau a.d.Isar errichtet und betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Landau a.d.Isar“ und hat ihren Sitz in Landau a.d.Isar.

§ 2

Aufgabe und Gemeinnützigkeit

(1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt nach Möglichkeit Sing- und Musizierformen auf allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen, Kindertagesstätten sowie den allgemeinbildenden Schulen zusammen.

(2) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Der Besuch der Musikschule steht nach Maßgabe dieser Satzung jedermann offen.

§ 3

Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot umfasst nach näherer Regelung dieser Satzung folgende Schwerpunktbereiche als Grundlage der Musikerziehung:

1. Musikalische Grundfächer
 - Musikgarten für 0-4jährige
 - Musikalische Früherziehung für ca. 3-5jährige
 - Musikalische Grundausbildung für ca. 5-7jährige
 - Singgruppe

2. Hauptfächer

- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Schlaginstrumente
- Gesang

3. Ensemblefächer

- Instrumentalgruppen
- Orchester
- Kammermusik
- Bandunterricht
- Gesangsemble

4. Kooperationsangebote

- Bläserklasse
- Angebote in Ganztagsklassen
- Angebote in Kindertagesstätten

5. Zusatzangebote

- Workshops
- Projekte
- Kurse
- freiwillige Leistungsprüfung
- Orientierungsangebote
- Ergänzungsfächer (z.B. Theoriefächer, Musik und Computer, Komposition, Sprecherziehung u.v.m.)

§ 4

Musikalische Grundfächer

(1) Die Musikalischen Grundfächer nach § 3 Nr. 1 erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder.

(2) Beim Musikgarten handelt es sich um ein pädagogisches Angebot für noch nicht eingeschulte Kinder, in dem die Schüler/innen zusammen mit einer erwachsenen Bezugsperson spielerisch die Welt der Musik kennenlernen.

(3) Die Kurse der musikalischen Früherziehung dienen der Vermittlung und Entwicklung von elementaren musikalischen Kenntnissen.

(4) Die Kurse der musikalischen Grundausbildung vertiefen und erweitern die Lernziele der musikalischen Früherziehung. Sie dienen der konkreten Vorbereitung für den Unterricht in einem Hauptfach.

(5) Im Musikgarten besteht ein Kurs aus 3 bis 7 Kindern. In der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung werden Kurse zwischen 3 und 11 Kindern gebildet.

(6) Der Unterricht findet jeweils einmal wöchentlich statt und dauert bei Gruppen mit bis zu 7 Kindern 45 Minuten und bei Gruppen mit mehr als 7 Kindern 60 Minuten.

§ 5 Hauptfächer

- (1) Dem Kursbereich Hauptfächer unterfallen der Instrumental- und Vokalunterricht nach § 3 Nr. 2. Hier werden Interessenten aufgenommen, welche die musikalische Früherziehung oder die musikalische Grundausbildung im Instrumentalbereich oder die Singgruppe im Vokalbereich mindestens 1 Jahr lang besucht haben. Im Ausnahmefall kann die Schulleitung von diesen Erfordernissen Ausnahmen gestatten.
- (2) Die Schüler/innen werden bei der Instrumentenauswahl beraten.
- (3) Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt.
- (4) Der Einzelunterricht dauert 30 oder 45 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger auf Vorschlag der Schulleitung eine Unterrichtsdauer von 20 Minuten genehmigen.
- (5) Ferner wird Unterricht in Gruppen mit 2 bis 6 Schülern angeboten. Die Gruppen werden von der Schulleitung nach Alter und Vorbildung zusammengestellt. Die Unterrichtsdauer beträgt für Gruppen mit 2 Schülern 30 oder 45 Minuten und für Gruppen mit mehr als 2 Schülern 45 Minuten.

§ 6 Ensemblefächer

- (1) Als Ergänzung zum Unterricht in einem Hauptfach werden Ensemblefächer nach § 3 Nr. 3 angeboten. Diese dienen dazu, das musikalische Zusammenspiel in seinen Techniken und Regeln zu erlernen und die Kenntnisse darin zu vertiefen.
- (2) Die Mitwirkung am Ensembleunterricht kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Musikschulleitung auch ohne Belegung eines Hauptfaches ermöglicht werden, sofern dies dem Ensemble zuträglich ist.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt und dauert je nach Gruppenbedarf 45 oder 60 Minuten.

§ 7 Kooperationsangebote

- (1) Die Musikschule bietet Kooperationen mit Einrichtungen nach § 3 Nr. 4 an. Kooperationen dienen dem Erkennen von Talenten und der Förderung der kindlichen musikalischen Entwicklung. Sie sind insbesondere als Leitprinzip in der Entwicklung der Ganztagsbetreuung verankert.
- (2) Das Kooperationsangebot findet in der Regel einmal wöchentlich statt und dauert zwischen 20 Minuten und 60 Minuten.

§ 8 Zusatzangebote

Bei Bedarf können im Einzelfall Zusatzangebote nach § 3 Nr. 5 offeriert werden.

§ 9 Schuljahr

Das Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Ferientage sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 10 Unterrichtsdauer

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht jeweils nach Fach und Gruppe eine andere Regelung in dieser Satzung festgelegt ist oder mit Zustimmung des Trägers eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 11 Instrumente

- (1) Erhält ein/e Schüler/in Instrumentalunterricht, so muss grundsätzlich ein eigenes Instrument verwendet werden.
- (2) Sofern Mietinstrumente vorhanden sind, können diese an Instrumentalanfänger oder Schüler/innen ausgegeben werden, die eine Sozialermäßigung nach § 5 der Gebührensatzung zur Musikschulsatzung erhalten.
- (3) Die Dauer der Miete beträgt für Instrumentalanfänger maximal 2 Schuljahre. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Musikschulleitung auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung gestattet werden. Die Miete endet immer am letzten Schultag eines Jahres.
- (4) Das Instrument und dessen Zubehör sind pfleglich zu behandeln und auf Kosten der Schülerin oder des Schülers instand zu halten.
- (5) Für Verlust oder Beschädigung haftet der/die Schüler/in bzw. deren sorgeberechtigte Person in vollem Umfang.
- (6) Angemietete Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 12 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Jeder Schüler/jede Schülerin hat die Aufnahme durch einen eigenhändig, bei Minderjährigen von den/der Erziehungsberechtigten unterschriebenen Aufnahmeantrag zu beantragen. Mit der Unterschrift des Schülers/der Schülerin bzw. der/des Erziehungsberechtigten werden die Regelungen dieser Satzung, der Schulordnung und der Gebührensatzung anerkannt.
- (2) Die Aufnahme in die Schule kann abgelehnt werden, wenn
 - a) zu erwarten ist, dass der Interessent das Unterrichtsziel voraussichtlich nicht erreichen wird;
 - b) auf Grund der räumlichen und/oder personellen Kapazität der Schule kein freier Unterrichtsplatz mehr zur Verfügung steht. Anmeldungen von Personen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz im Stadtgebiet Landau a.d.Isar sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ansonsten ist der Eingang der Anmeldung ausschlaggebend.

(3) Schüler/innen, die keinen Wohnsitz im Stadtgebiet Landau a.d.Isar haben, werden auf Grundlage einer abzuschließenden Sondervereinbarung aufgenommen.

§ 13 Beendigung

- (1) Der Schüler/die Schülerin scheidet aus der Musikschule aus, wenn
- a) bis spätestens 3 Monate vor Ende des Schuljahres eine rechtsgültige Abmeldung für das folgende Schuljahr vorliegt,
 - b) die Schulleitung mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft den Ausschluss wegen mangelnder Eignung, Leistung oder persönlichen Fehlverhaltens verfügt,
 - c) mehr als zwei Monate die fälligen Unterrichtsgebühren nach der Gebührensatzung nicht bezahlt wurden und der/die Schulleiter/in den Ausschluss verfügt,
 - d) aus organisatorischen Gründen der besuchte Unterricht nicht aufrechterhalten werden kann.
- (2) Aus zwingenden Gründen ist ein Ausscheiden während des Schuljahres mit der Genehmigung der Schulleitung möglich.

§ 14 Schulordnung

- (1) Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden.
- (2) Kann ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Eine Nachholung des Unterrichts findet nicht statt.
- (3) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Konzerttätigkeit, Weiterbildung) ausfallen, werden verlegt. Die Verlegung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Unterricht, der wegen Erkrankung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt.
- (4) Zur weiteren Regelung der Ordnung und des Schulbetriebes kann die Stadt Landau a.d.Isar eine Schulordnung erlassen.

§ 15 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule erfolgt nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

§ 16 **Leitung der Musikschule**

(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leitung wird vom Träger bestellt.

(2) Die Leitung der Musikschule ist gegenüber dem Träger der Schule für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung dieser Satzung und des Lehrprogramms verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leitung der Musikschule obliegen neben der allgemeinen Unterrichtstätigkeit:

1. Die organisatorische Leitung, insbesondere

- a) die Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes
- b) die Überwachung des Unterrichts
- c) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
- d) die Vorbereitung der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
- e) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages in Zusammenarbeit mit der Verwaltung
- f) die Durchführung und Auswertung von Statistiken und Planungen

2. die pädagogische Leitung, insbesondere

- a) die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
- b) die Führung des Lehrerkollegiums
- c) die Beratung von Schülern und Eltern
- d) die kulturelle Kontaktpflege
- e) die fachliche Information und Weiterbildung der Lehrkräfte
- f) die Förderung künstlerischer Aktivitäten

(4) Der/die Schulleiter/in ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r des Lehrpersonals. Die Lehrkräfte sind an die Weisungen des/der Schulleiters/in gebunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GO, insbesondere Art. 37, 38 und die für die Stadt geltenden personalrechtlichen Bestimmungen.

§ 17 **Lehrkräfte**

(1) Der Unterricht an der Musikschule wird von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290) erteilt. Die Lehrkräfte werden vom Träger der Musikschule angestellt und verpflichtet, die Aufgaben werden einzelvertraglich geregelt.

(2) Vor der Anstellung bzw. der Verpflichtung ist die Musikschulleitung zu hören.

(3) Die von der Schulleitung angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrer.

§ 18
Schulaufwand, Sachaufwand und Verwaltung

Die Stadt Landau a.d.Isar trägt den Personal- und Sachaufwand der Musikschule. Von diesem Sachaufwand ausgenommen sind Kosten für Noten- und Unterrichtsmaterialien der Schülerinnen und Schüler.

§ 19
Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

(1) Veranstaltungen der Musikschule sowie des Trägers, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Trägers gemeinnützige Veranstaltungen Dritter ebenfalls als Unterrichtsbestandteil angesehen werden. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft gefordert werden.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden (z.B. Medien, Internet usw.).

§ 20
Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 21
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2016 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, den 16.07.2018

Stadt Landau a.d.Isar

Dr. Helmut Steininger

1. Bürgermeister